

§ 46 BaySchiffV (Bayern) — Einschränkungen der Schifffahrt

Bayerische Schifffahrtsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb haben 300 m, Segelfahrzeuge 100 m Mindestabstand vom Ufer oder von der wasserseitigen Grenze einer dem Ufer vorgelagerten Schilfzone einzuhalten. Ist das Gewässer so schmal, daß dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muß, wenn es die Verkehrssicherheit zuläßt, das mittlere Drittel des Gewässers benutzt werden. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Uferbereiche dürfen zur An- und Abfahrt auf dem kürzesten Weg mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h befahren werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrgastschiffe im Linienverkehr und für Fahrzeuge der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen.

(3) Bestände von Wasserpflanzen in flachen Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen, sowie Altwasser, Altwasserrinnen einschließlich der Rückstaugebiete und Bühnenfelder dürfen nicht befahren werden. Von Stauanlagen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Zitiervorschlag: § 46 BaySchiffV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchiffV/46>